

Haftung der Ehrenamtlichen

Der Sportversicherungsvertrag, den der lsb h mit der ARAG-Versicherung abgeschlossen hat, schützt die Vereinsverantwortlichen aller Mitgliedsvereine u.a. mit seiner Rechtsschutz- und seiner Haftpflichtversicherung. Die Haftpflichtversicherung beschäftigt sich mit Schadenfällen, die der Verein oder Mitglieder des Vereins einem Dritten in fahrlässiger und schuldhafter Weise zugefügt hat. Dies bedeutet: unberechtigte Ansprüche werden abgewehrt und berechtigte Ansprüche werden reguliert. Mit diesem Versicherungsschutz wird dem Anspruch aller ehrenamtlich tätigen Personen Rechnung getragen, das Haftungsrisiko weitgehendst einzuschränken. Ausnahmen bilden, wie bei allen Versicherungen, vorsätzliche Handlungen, mit Ausnahme der Haftpflichtversicherung auch die grobe Fahrlässigkeit.

In diesem Merkblatt können nicht alle möglichen rechtlichen Tatbestände behandelt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass die in der üblichen Vereinsarbeit anfallenden Haftungs-Risiken berücksichtigt sind. Typische Schadenfälle für die Haftpflichtversicherung sind die Verkehrssicherungspflicht- oder Aufsichtspflichtverletzungen.

Die Vereinsvorstände sind üblicherweise die von der Mitgliederversammlung (MV) gewählten Vertreter des Vereins und werden als sogenannte Vorstände nach § 26 BGB bei den zuständigen Amtsgerichten eingetragen (Achtung: andere Regelungen sind nach den Vereinssatzungen möglich). Sie erhalten von der MV den Auftrag die Geschäfte des Vereins von MV zu MV im Rahmen der vorliegenden Beschlüsse und den Bestimmungen (Satzung, Ordnungen) zu führen.

Die vielen Erfüllungsgehilfen eines Vereins, wie z.B. Abteilungsleiter, Betreuer, Trainer, dürfen Rechtsgeschäfte nur im Rahmen ihrer Kompetenzen ausüben. Dies sind lediglich die üblichen Geschäfte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches der sich eventuell sogar aus einer Vereinssatzung oder einer satzungsergänzenden Ordnung ergibt. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereines nach außen sind sie, wenn kein konkreter Auftrag (eine Satzungsregelung oder eine Bevollmächtigung) vorliegt, nicht befugt.

Sofern nicht berechtigte Personen Rechtsgeschäfte für den Verein abschließen, handeln sie vorsätzlich gegen die Satzung und sind somit vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch Vereinsvorstände, welche diese unberechtigten Handlungen wissentlich respektieren.

Besondere Haftungsrelevanz hat der Steuerbereich, zumal die Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung des Sportversicherungsvertrages keine Ansprüche aus § 69 AO deckt. Unter www.lsbh-vereinsberater.de/Management/Broschüren ist die Steuerbroschüre des Hessischen Finanzministers hinterlegt, die alle steuerlichen Aspekte für gemeinnützige Vereine behandelt. Sofern Vereine ihre steuerlichen Angelegenheiten mit dieser Hilfe nicht regeln können, ist dringend angeraten, einen Steuerberater zu konsultieren.

Bei wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und bei Vertragswerken wie Förderverein oder Förder GmbH´s sollte auf die Beratung von Fachleuten und somit von bezahlten Steuerberatern und/oder zugelassenen Anwälten ohnehin nicht verzichtet werden. Hier greift der Versicherungsschutz der Sportversicherung nicht mehr.

Der Sportversicherungsvertrag hat insgesamt sechs Versicherungsarten und der Sportversicherer bietet weitere sinnvolle Ergänzungsversicherungen an, die sich am Bedarf der Vereine orientieren.

Fragen zum Sportversicherungsvertrag und zu den Zusatzversicherungen beantwortet Ihnen das zuständige Versicherungsbüro (Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt) des lsb h jederzeit gerne.

Herr Pirmann, e-mail: Horst.Pirmann@arag.de , Telefon: 069/6789-252

Frau Schülzgen, e-mail: Ursula.Schuelzgen@arag.de , Telefon: 069/6789-315

Ihre lsb h – Vereinsförderung und –beratung

Immer für Sie online: www.lsbh-vereinsberater.de